Cä 2-58-60
4°

Gillet:
Die 1. Preuss. Prov. Synode
1845

Die

erste Preusz. Provinzialsynode

zu

Königsberg in Preußen

im Dezember 1844.

Von

Dr. Gillet,

Prediger der ref. Gemeine zu Insterburg.

Insterburg.
Verlag von H. M. Friese.

1845.

Die

erste Preusz. Provinzialsynode

zu

Königsberg in Preußen

im Dezember 1844.

Von

Dr. Gillet,

Prediger der ref. Gemeine zu Insterburg.

Insterburg.

Verlag von H. M. Friese.

1845.

Die nachstehenden Betrachtungen waren ursprünglich zur Mittheilung in einem Pastoral-Kränzchen bestimmt, welches mehrere der Synodal-Abgeordneten unter seine Glieder zählt. Sie sollten die Bedenken darlegen, welche das über die Synode bis jetzt Bekanntgewordene erregen muß, und so den Erläuterungen und Eröffnungen zur Grundlage dienen, welche man von den Obengenannten zu erwarten hatte. Darauf hingewiesen, daß sie diesem Zwecke

auch in größerem Kreise dienen könnten, mögen sie denn die öffentliche Besprechung der Synode beginnen, an deren Nothwendigkeit kein wahrer Freund der Kirche zweifeln kann.

Insterburg, den 20. Januar 1845.

Der Verfasser.

Der Beruf.

Als es bekannt wurde, daß durch Ministerial-Erlaß vom 21. September v. J. auch für unsere Provinz eine Synode ausgeschrieben sei und in Kurzem zusammentreten solle, äußerte sich in allen Kreisen lebhafte Theilnahme. Es war nicht die Theilnahme der nach allem Neuen haschenden Leere. Selbst da begegnete wahres Interesse für diesen Gegenstand, wo sonst vielleicht alles auf entschiedene Entfremdung vom kirchlichen Leben gedeutet hatte.

Wenn eine Erscheinung dieser Art den Diener und Freund der Kirche nicht weniger erquickte als überraschte, so überwog doch bei genauerer Betrachtung das Betrübende und Demüthigende. So allgemein Interesse für eine Sache sich kund gab, in welcher man nicht abgeneigt war, ein Ereigniß auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens anzuerkennen, so allgemein war auch die Aeußerung des Mißtrauens gegen die, welche freilich nach dem Ministerial-Erlasse allein berufen waren, im vorliegenden Falle Zukunft und Heil der evangelischen Kirche zu berathen.

Wenn dies schon auf ein vorhandenes, tiefes Uebel im eigenen Innern der Kirche deutete, erhielt es überdies nicht geringen Vorschub durch das, was über die Zusammenstellung der gutachtlichen Anträge und Vorschläge aus den Verhandlungen der Kreissynoden (Beilage A. zum Ministerial-Erlasse vom 21. September) in das Publikum kam, welche den Berathungen der Synode zur

Grundlage dienen sollte. Es ist unmöglich zu läugnen, daß durch dieselbe auch ein großer Theil derer in Verwunderung versetzt wurde, die doch die vorjährigen Kreissynoden gebildet hatten und also den Stoff zu dieser Zusammenstellung in ihren Berathungs-Protokollen geliefert haben sollten. Vergebens forschten sie: ob denn nicht darin irgendwie und wo der heilige Ernst und die demuthsvolle Selbstverläugnung wenigstens anklinge, mit welcher das unverlierbare Recht der Gemeine des Herrn bekannt und gefordert und der Vorwurf von ihr genommen worden ist, als ob sie abgefallen sei und selbst die Schuld ihrer gegenwärtigen Ohnmacht und Unschöne trage? Was sie dagegen fanden, es war eine als Grundton durch das Ganze sich hinziehende unevangelische Gegenüberstellung der Geistlichen und der Gemeine; die von ausgeprägtestem, geistlichem Hochmuthe zeugende Annahme, als ob «die Mängel und Gebrechen des kirchlichen Lebens vorzugsweise «auf die Hindernisse zurückgeführt werden müßten, welche die «segensreiche Ausführung des Predigtamtes in seinem ganzen «Umfange und besonders die Seelsorge erschweren», und ein hieraus entspringendes klerokratisches Gelüst nach vermehrter Gewalt und erweitertem Einflusse. War denn das Zeugniß so ganz verhallt, welches sie, die heilige Schrift und die Bekenntnisse ihrer Kirche in der Hand, abgelegt hatten, daß in Christi Kirche alle gleichgesegnet, gleichverpflichtet, aber auch gleichberechtigt seien; daß in Christi Kirche kein Ansehen der Person gelte, sondern alle Christi Glieder und Gottes Bürger und Hausgenossen, ein priesterliches Geschlecht seien, unter welchem es wohl ein Amt und einen Dienst, aber kein Recht gebe, eben als Beamteter und Diener sich über das Ganze zu erheben oder auch nur gegenüberstellend sich von demselben auszusondern? War es denn so gar nicht gehört, daß sie so ernst protestirt hatten gegen die Zurückführung der Mängel des kirchlichen Lebens auf die gehemmte Ausrichtung des Predigtamtes; daß sie im Gegentheile bezeugt hatten, wie hier fälschlich die Wirkung zur Ursache erhoben sei; wie vielmehr die Hemmungen einer gesegneten Ausrichtung des Predigtamtes eben in den Hemmungen zu suchen seien, welche das kirchliche Leben

finde? War es ihnen denn so wenig gelungen, ihre so ernst und überzeugungsfest ausgesprochene Ansicht geltend zu machen, daß das kirchliche Leben sich heben werde, wofern nur — nicht der Pfaffheit — sondern der Kirche in der Gesammtheit aller ihrer beamteten und nicht beamteten Glieder Raum verstattet werde, sich frei zu entwickeln; daß nicht in einer verstärkten theologischen und geistlichen Polizei, sondern in der Gewährung der durch die heilige Schrift ihr verbrieften Freiheit das Heilmittel für die Kirche liege? — Waren die Stimmen, welche hiefür sich erhoben, so vereinzelt, daß in der Zusammenstellung der Anträge und Vorschläge aus den Verhandlungen der Kreissynoden ihrer nur als „Andeutungen" erwähnt werden konnte; daß darüber nichts zu sagen war, als (Abschnitt IX. B. Synodal-Einrichtungen): „hinsichtlich ihrer (der Synoden) Zusammenziehung ist auch die Zuziehung von Kirchengliedern, die nicht dem Lehrstande angehören, „verschiedentlich als zweckmäßig bezeichnet. Als Gegenstände des „Geschäftskreises sind für die Kreissynoden namhaft gemacht: Aufsicht über die Geistlichen, Antheil an der Wahl der Superintendenten" — während doch die lediglich im Willen des Landesherrn stehende Errichtung neuer Kirchspiele und die unter den obwaltenden Verhältnissen unmögliche Verminderung der Geschäfte der Superintendenten Gegenstand weitläuftiger, besonderer Beleuchtungen geworden waren (Beilage B. und D.); mit einem Worte: war der die Zusammenstellung durchwehende Geist der, welcher die evangelische Geistlichkeit des Vaterlandes als Gesammtheit durchwehete: dann wehe der evangelischen Kirche! Dann hatte der alte Thomasius auch von unserer Zeit geredet, als er hierarchischen Zunftgeist als den eigentlichen character indelebilis so der evangelischen als der katholischen Geistlichkeit bezeichnete. Dann hatten die hier ihre glänzende Rechtfertigung gefunden, welche sich gleichgiltig von der bestehenden evangelischen Kirche losgesagt haben, ohne doch ihren Anspruch, evangelische Christen zu sein, aufzugeben. Dann hatten die Recht, welche vielmehr die Geistlichkeit, den evangelischen Lehrstand des Abfalles von der Reformation anklagen und sie beschuldigen, wie die Kinder Israel nach Aegyptens

Fleischtöpfen, nach der Macht und Herrlichkeit der mittelalterlichen Kirche sehnsüchtige Blicke zurückzuwerfen.

So lag denn also in der Zusammenstellung eine Klagschrift voll der schwersten Beschuldigungen vor. Die Gemeine, die ganze evangelische Kirche saß zu Gericht und forderte Rechenschaft von denen, welchen sie das Lehr- und Hirtenamt anvertraut hatte; und forderte Rechenschaft von denen, welche sie gewürdigt hatte, ihre Diener, ihre Vertreter, ihre Vorkämpfer zu sein, und es war Pflicht diese Rechenschaft zu geben.

An diese Pflicht wurde der evangelische Lehrstand noch vor Beginn der Synode durch die unter diesen Umständen ganz angemessene Erinnerung gemahnt, daß ihm allein die gesetzgebende Gewalt in der Kirche nicht gebühre. Der Ministerial-Erlaß vom 21. September bezeichnete indeß selbst diese Synode aus Dienern des Wortes nur als einen nächsten Schritt und stellt eine weitere Entwickelung der Kirche in Aussicht. Vor allen Dingen aber: er unterscheidet sorglich die Diener des Worts von den Organen der Kirchengewalt und ist soweit entfernt, jene als diese anzusehen, daß er eben nur Erörterung und Berathung gemachter Aufgaben, Betrachtungen und Vorschläge, nicht Beschlußnahmen von verbindlicher Kraft als die erstrebten Resultate der Synode nennt. Nur das entschiedenste Mißtrauen in den Willen und die Fähigkeit des geistlichen Lehrstandes, sich hiebei seiner Stellung und Aufgabe bewußt zu bleiben, konnte zu der Forderung führen: die Synode solle eben nur gegen ihre eigene Existenz protestiren und sich zu jeglicher Erörterung und Berathung der vorliegenden Aufgaben untüchtig erklären, weil sie eben nur aus Dienern am Worte, nicht auch aus andern, dem Lehrstande nicht angehörenden Abgeordneten der Gemeine gebildet sei. Es dürfte uns hier nur wieder ein Beispiel vom Zusammentreffen der Extreme begegnen. Es ist dieselbe unevangelische Sonderung sogenannter Geistlichen von sogenannten Laien, welche einerseits die Verhandlung kirchlicher Angelegenheiten als ein Standesrecht der Lehrer beansprucht, und welche andererseits das Recht dazu eben nur einem aus Geistlichen und Laien

zusammengesetzten Körper zugestehen will. Es wäre Anmaßung und antievangelisch, wollten die sogenannten Geistlichen die Verwaltung auch nur der innern Kirchen-Angelegenheiten als ihr ausschließliches Recht in Anspruch nehmen. Aber unevangelisch ist es auch, sie als solche für unfähig erklären, auch allein die Gemeine in allen ihren Angelegenheiten ohne Unterschied zu vertreten. Gewiß ist erst da in Wahrheit eine Gemeine, wo beide, ihre Beamteten und ihre bloßen Glieder, Hand in Hand gehen und sich jeder nach dem Maße seiner Kraft am Gemeineleben betheiligen kann. Aber wo die Gemeine als Korporation zu handeln oder sich zu äußern hat; wo sie ihr Recht als solche nur durch Uebertragung auf Einzelne geltend machen und üben kann: da mag sie sich eben so ihrer zum Dienste am Worte berufenen Beamteten als ihrer Aeltesten und als irgend welcher ihrer nicht beamteten Glieder dazu bedienen, und die Frage kann hier nur eine sein, die nach der von der Gemeine empfangenen Vollmacht.

Gewiß wird auch von denen, welche aus dem angegebenen Grunde der Synode das Recht zur Berathung des ihr Vorgelegten bestritten haben, der Widerspruch aufgegeben werden, wenn die Synodalglieder nur ihren von der Gemeine empfangenen Auftrag nachzuweisen im Stande sind, mögen sie dann immerhin ausschließlich dem Lehrstande angehören. An diesem Auftrage fehlte es ihnen aber in der That bei der zur Zeit geltenden Verfassung der Kirche nicht. Der evangelische Pfarrer ist recht eigentlich immer nur ein in kirchlichen Dingen Beauftragter der Gemeine. In der jetzigen Verfassung ist er der einzige. So anerkannt ist jenes, daß, wo nur von der Bildung von Synoden zur Leitung kirchlicher Angelegenheiten die Rede gewesen ist, die Berechtigung der Pfarrer nie angefochten ist, auch ohne noch vorhergehende, besondere Wahl und Beauftragung der Gemeine in derselben ihren Platz zu finden. Wohl hält die evangelische Kirche an dem Grundsatze fest, daß das geistliche Ministerium auf einem göttlichen Gebote ruhe. Aber seine Uebertragung auf diesen oder jenen Mann (**vocatio. ordinatio**) ist eine menschliche Ordnung und geschieht durch die Gemeine. Das ist auch da der Fall, wo die Ge-

meine scheinbar an der Besetzung der Pfarre keinen Antheil hat. Die Gemeinschaft zwischen Prediger und Gemeine ist eine geistige und darum freie. Erst indem die Gemeine den ihr Gesendeten annimmt als ihren Diener an Wort und Sakrament; erst indem sie seinem Dienste sich darbietet und von ihm sich gewähren läßt, was seines Amtes ist, ertheilt sie ihm die rechte Investitur; bekleidet sie ihn mit dem hohen Berufe, ein Geistlicher, d. h. ein Bevollmächtigter, der Vertreter einer geistlichen Gemeine zu sein; beruft sie ihn, der Zeuge und Vertheidiger ihres Daseins, der Zeuge und Vertheidiger ihres Glaubens und ihrer eigenthümlichen Hoheit zu sein, auch da, wo sonst jede Lippe verstummt. Erst dadurch wird er in seinem Amte der Diener Jesu Christi, daß er Diener der Gemeine desselben wird. Das eben ist sein besonderer Beruf, daß er der ständige Beauftragte dieser Gemeine ist.

Sich dieses Verhältnisses bewußt zu zeigen fanden die evangelischen Geistlichen dieser Provinz bisher nur im engsten Kreise der Angelegenheiten eben ihrer Gemeine Veranlassung. Nur als abstrakter Begriff, nicht als reales Wesen hatte die evangelische Kirche bisher hier eine gesetzliche Anerkennung. Das Allgemeine Landrecht und insbesondere sein §. 36. Theil II. Titel 11. ist davon ein Zeugniß. Auch faktisch gab es für die Maaßnahmen der mit Leitung der kirchlichen Angelegenheiten betrauten Staats-Behörden nur Einzelgemeinen, und Niemandem ging es bei, auch die allgemeinste Verordnung der Behörde anders als in speziellster Beziehung zu der eigenen Einzelgemeine zu betrachten. Die großartigste aller in neuester Zeit in kirchlichen Angelegenheiten ergangenen Verfügungen war die über Einführung der neuen Agende. Aber keine hat auch auf glänzendere Weise dargethan, daß es in Preußen nur Einzelgemeinen desselben Bekenntnisses, nicht eine Kirche gebe. So lange dieser Zustand der ordnungsmäßige war und unangetastet bestand, ergab sich für den Pfarrer aus seiner Stellung zu seiner Gemeine eben nur die Pflicht, diese in ihren besonderen Verhältnissen als ihr Beauftragter zu vertreten und nöthigenfalls zu vertheidigen, und die Frage nach dem Rechte der verfügenden Behörde und ihrem Verhältnisse zur Kirche überhaupt

war nicht eine Aufgabe für ihn als Pfarrer, wenn schon als wissenschaftlichen Theologen und Glied der evangelischen Kirche. Von Amtswegen hatte er sie nicht zu erörtern.

Jetzt aber werden plötzlich durch den Ministerial-Erlaß vom 21sten September alle diese Einzelgemeinen in ihrem Verbande als Kirche (Provinzial-Kirche) behandelt. Die Entwickelung des kirchlichen Lebens, seine Mängel und Gebrechen, Einrichtungen, welche dienen sollen es zu heben und von seinen Hemmnissen zu befreien, sollen der Gegenstand einer Berathung werden. Die Diener des Wortes, zur Zeit die einzigen vorhandenen in kirchlichen Dingen Beauftragten der Gemeine, werden zu dieser Berathung aufgerufen, nicht als Gelehrte, nicht als Theologen, nicht als dieser oder jener, sondern eben als Diener des Wortes, und es war ihre heilige Pflicht dem Rufe zu folgen. Hier oder nie galt es, des Auftrages zu gedenken, welchen sie eben von denen empfingen, deren Diener am Worte sie sind. Hier galt es, des Auftrages zu gebrauchen, welchen die Gemeine ihrem Geistlichen giebt. In ihrem Auftrage lag auch ihre Vollmacht. Als **milites ecclesiae** hatten sie hier nicht mehr blos der die Einzelgemeine treffenden Einzelverfügung sich gegenüber zu erblicken, sondern der verfügenden Macht selbst. Es war nicht mehr die Frage nach der Anwendbarkeit oder Unangemessenheit dieser oder jener Verordnung auf diesen oder jenen Fall und Ort. Es war die große Frage zu erörtern: wie weit sich überhaupt das Recht der verfügenden Macht erstrecke? wo denn die Kirchengewalt zu suchen sei, von welcher der Erlaß vom 21sten September redet, und deren Organe er ausdrücklich von den Vertretern der Gemeine, ihren Dienern des Wortes, sondert? und wenn irgendwo, so war hier der Ort für die Geistlichen, ihres hohen Berufes zu gedenken und ein Zeugniß zu geben, daß die Gemeine des Herrn auch in Preußen bestehe, und ihr Geburtsrecht und ihren Adel als freie Tochter Gottes und keusche Braut Christi anspreche.

Alle die Fragen und Punkte, welche die Zusammenstellung zur Sprache bringt, durfte die Synode erörtern, auch wenn sie keine,

dem Lehrstande nicht angehörende Glieder zählte. So lange nur von vereinzelten Stimmen, nicht von der Gemeine ihr Auftrag ihnen bestritten wurde; so lange also das Band zwischen ihnen und den Gemeinen nicht von diesen selbst für gelöst erklärt wurde, durfte die Synode jenes nicht blos. Es war ihre Pflicht, die dargebotene Gelegenheit dazu freudig zu ergreifen. Nur das Eine hatte sie nie zu vergessen, die Grenze ihrer Vollmacht: daß die Kirche mehr ist als die Diener; daß die Synode nicht die Kirche, auch nicht deren gesetzgebender Körper, daß vielmehr ihr Beruf nur der in andern, großartigern Umgebungen zu übende des einzelnen Pfarrers als Vertreter seiner Gemeine sei, und daß sie also nur das gute Recht der großen Provinzial-Gemeine auf Anerkennung als Kirche und als keines Menschen Magd zu vertreten, und, wo es sich nur darum handelte, ihr ein Gesetz oder eine Ordnung aufzulegen, welche nicht sie selbst sich gab, nach Recht und Vollmacht dazu mit Ernst und Freimuth zu forschen habe.

In einer so bemessenen Stellung zu den Berathungsgegenständen lag dann ohne Zweifel zugleich die Rechtfertigung, deren der evangelische Lehrstand Angesichts jener der Gemeine gegenüber bedurfte. Es lag darin der entschiedenste Sieg über das Mißtrauen, mit welchem die Gemeine das Beginnen ihrer Hüter verfolgte. Es mußte so der Vorwurf widerlegt werden, daß die evangelische Geistlichkeit selbst sich nicht mehr kenne, und es eben deshalb ihrem Wirken an dem nothwendigen Mittelpunkte und als Folge davon an Nachdruck und Segen mangele. Es mußte so jedenfalls auch dann, wenn die Frucht dieser Berathung keine einzige Maaßregel, keine neue Einrichtung, keine Aenderung in den zu Recht bestehenden Verhältnissen der Gemeinen und der Kirche überhaupt sein sollte, der eigentliche Zweck der Synode erreicht, nämlich der Riß ausgeglichen, die Entfernung gemindert werden, wodurch Prediger und Gemeinen geschieden sind. Die Gemeine mußte dann erkennen, daß ihre Diener am Worte, ihre Geistlichen in That und Wahrheit die Ihrigen, nicht blos ihr von Außen her ihnen dargebotenes Organ zum Lobe Gottes, zur Predigt des Evangeliums, zur Uebung der Bruderliebe, sondern auch ihre im heiligen Geiste

mit ihnen eins gewordene und von demselben Lebensstrome, derselben Freude und demselben Leid bewegte Glieder, ihre Vertreter und treue Wächter seien, und gewiß konnten sie dann auch wieder die Freunde und Berather, die Führer und Helfer der Einzelnen, Pastoren und Seelsorger im eigentlichen Sinne werden, überzeugt, auf keine andere Schwierigkeiten zu stoßen, als welche das trotzige und verzagte Menschenherz allezeit dem entgegenstellt, der es wider sich selbst wappnen und zu seinem Heile leiten will.

Der Zeitungs-Bericht.

Daß die Synode das Bewußtsein habe, der Gemeine von ihrem Thun Rechenschaft schuldig zu sein, sollte sie gleich im Anfange ihres Bestehens zeigen können. Wie es sich ergab, war es nicht ein leeres Gerücht, sondern Thatsache, daß die Verhandlungen der Synode mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt, über ihren Gang und Inhalt keinerlei Mittheilungen verstattet, und so der Kenntniß und Beurtheilung der Gemeine gerade das entzogen werden solle, was ihr heiligstes Eigenthum betraf. Es brachte einen bedeutenden Umschwung in der Stimmung des Publikums gegen die Synode hervor, als der Ernst und Nachdruck bekannt wurde, mit welchem diese beinahe ihr erstes Geschäft die Protestation gegen jene Verfügung hatte sein lassen. Wie man vernahm, wurde eine Bitte, welche fast einer Beschwerde über die beabsichtigte Beschränkung gleich kam, an den Minister der geistlichen Angelegenheiten sowohl, als an Seine Majestät den König selbst beschlossen und auch sogleich abgesendet, des Inhaltes: daß die Verhandlungen der Synode, wie sie in das Protokoll niedergelegt würden, unverändert und unverkürzt nicht blos den Synodal-Abgeordneten zum Ausweise bei ihren Wählern, sondern als eine der Gemeine schuldige Rechenschaft der Oeffentlichkeit übergeben werden möchten.

Leider bleibt es dennoch ungewiß, ob die Synode bei diesem Schritte eben nur unter dem Einflusse jetzt allgemein herrschender Sympathieen oder im bestimmten Bewußtsein ihrer besondern Stellung zur Gemeine gehandelt habe. In Folge der von ihr und

gleichzeitig auch von den übrigen Provinzial-Synoden dieserhalb gestellten Anträge fanden Seine Excellenz, der Herr Minister, sich bewogen, das frühere strenge Interdikt wenigstens zu modifiziren. Noch während die Synode beisammen war, ging dem Vernehmen nach der Bescheid ein, daß eine allgemeine Darstellung der Verhandlungen verstattet, die Veröffentlichung der Protokolle selbst aber späterem Ermessen vorbehalten werde. Es wurde von dem Gutbefinden anderer als der Synode selbst abhängig gemacht, wie viel oder wenig von ihren Berathungen und Beschlußnahmen und in welcher Weise es zur Kenntniß der Gemeine gebracht werden solle. Die über die Verhandlungen geführten Protokolle wurden versendet. Die Synodal-Mitglieder hatten also keine andere Gewähr für die Richtigkeit ihrer und jeder anderen Mittheilungen als das untreue Gedächtniß. Wer bürgte dafür, daß die öffentliche Mittheilung eben nur wieder in einer Zusammenstellung bestehen werde, wie die Beschlüsse und Anträge der Kreis-Synoden sie erfahren mußten, und von welcher wenigstens dies mit Gewißheit ausgesagt werden darf, daß sie von dem Geiste der Verhandlungen und der verhandelnden Synoden schon um ihrer Allgemeinheit willen kein Bild gewährt. Eine Rechenschaft war es nicht, noch weniger eine Rechtfertigung gegenüber einem zu Mißtrauen veranlaßten, über seine Diener und Führer zu Gerichte sitzenden christlichen Volke, wenn ihm nicht voll und wahr in den Gang und Geist der Synodal-Verhandlungen durch unverkürzte Mittheilung derselben Einsicht gewährt, sondern es gezwungen werden sollte, durch die Brille einer fremden Darstellung zu sehen. Mag immerhin nachträglich der Entschluß gefaßt und ausgeführt werden, die Protokolle selbst zu veröffentlichen: in dem ihr ertheilten Bescheide erhielt die Synode nicht die bestimmte Zusicherung, daß und daß es zu rechter Zeit geschehen werde, und sie konnte sich dabei nicht beruhigen, war sie anders von dem Bewußtsein ihrer Stellung zur Gemeine ganz durchdrungen.

Ob die Synode in dieser Sache noch Schritte gethan und welche? ist unbekannt. Sie hat indeß ihre Berathungen unabgebrochen zu Ende geführt. Es ist dies nur aus der Annahme

erklärlich, daß ihr nachträglich über diesen Punkt genügendere Zusagen ertheilt worden sind, und es bleibt dann nur befremdlich, daß sie über diesen hochwichtigen Gegenstand der Gemeine jede Beruhigung versagt und sie lediglich auf das vage Gerücht verwiesen hat. Ist jenes indeß nicht geschehen, so kann die Synode von dem schon angedeuteten Verdachte nicht freigesprochen werden: als habe sie hierin wohl unter dem Einflusse des jetzt allgemeinen, oft sehr unklaren Verlangens nach Oeffentlichkeit, nicht aber in dem entschiedenen und pflichtmäßigen Bewußtsein ihrer Verbindlichkeit gegen die Gemeine gehandelt.

Jedenfalls hat indeß die Gemeine dem bezeichneten Schritte der Synode vorläufig wenigstens den Bericht zu danken, welchen die Hartung'sche Zeitung vom 24sten und 27sten Dezember v. J. gebracht hat.

Es kündigt sich dieser Zeitungs-Bericht als einen aus authentischen Quellen geflossenen an. Er will, wie er sagt, durch seine Mittheilungen über Inhalt, Gang und Geist der Synodal-Verhandlungen beitragen, Vorurtheile hinwegzuräumen, ein allgemeines Interesse beleben und so der Zukunft den Weg bereiten, für welche die Synode gearbeitet hat. Er will schon jetzt darthun helfen, was die Folgezeit lehren wird: „wie weit die „versammelte Geistlichkeit ihre eigenen oder die ihr anvertrauten „Interessen der ganzen evangelischen Kirche und der einzelnen Ge„meinen vertreten habe."

Ein Aufschluß über Inhalt und Gang der Verhandlungen gewährt an sich kein allgemeines Interesse. Die Schilderung dessen kann auch wenig Neues bringen, da das Ministerial-Rescript vom 21sten September v. J. Alles vorgezeichnet hatte. Auch verwahrt der Zeitungs-Bericht selbst die Synode vor der Ansicht, als ob sie eine konstitutive oder reorganisirende Behörde sei. Es liegt ihm so sehr daran, sie gegen diese Annahme zu verwahren, daß er sogar Worte des Ministerial-Erlasses, welche sich lediglich auf den Bildungsmodus der Synode beziehen („ohne der Entwickelung der Kirche vorzugreifen") auf die ihr gegebene Bestimmung deutet. Ihre Beschlüsse sind also keine Maaßregeln,

welche schon an sich die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, weil sie in unsere Verhältnisse eingreifen und auf unser Wohl und Wehe Einfluß üben. Insofern lassen jene uns völlig gleichgiltig. Die Synode hatte aber ein Zeugniß abzulegen. Vor Gott, dem Könige, der Gemeine, der ganzen Welt sollte sie Zeugniß geben, daß der Geist des Evangeliums und der Reformation die Geistlichkeit Preußens nicht verlassen, der Geist des Glaubens und der Liebe, der Demuth und der Selbstverläugnung, der Wahrheit und der Treue; daß es an ihr nicht liege, wenn der Riß noch größer, wenn er nicht geheilt wird, welcher die Gemeine von ihren Hirten trennt. Nur als Manifestationen des die Synode belebenden Geistes haben darum Inhalt und Gang der Verhandlungen für uns Bedeutung. Die Art, wie „die besonderen Anträge der Kreis-„Synoden zu fruchtbaren, allgemeinen Vorschlägen und Betrach-„tungen behufs weiterer Verarbeitung durch die kompetenten Kir-„chen-Behörden" erhoben worden sind; die Stellung, welche die Synode zu diesen Anträgen und zu der gewiß allseitig ersehnten, „gesunden und kräftigen Entwickelung des kirchlichen Lebens" eingenommen, und in welcher sie sich gegenüber „den kompetenten Kirchen-Behörden" erkannt und gezeigt hat, das ist es, worüber die Gemeine Aufschluß sucht und suchen muß, damit sie erkenne: ob sie Hand in Hand mit ihrer Geistlichkeit der Zukunft entgegengehen könne, für welche gearbeitet zu haben die Synode bekennt, oder ob es endlich Zeit sei, die blinden oder treulosen Führer ihren Weg verfolgen zu lassen und selbst den Bau der Zukunft zu gründen. Es ist hiebei wohl zu merken, daß der Zeitungs-Bericht sehr beredt die vollkommene Freiheit rühmt, deren die Verhandlungen der Synode sich zu erfreuen hatten, „wie durchaus keine „Grundsätze, kein Weg, kein Ausgang ihnen vorgezeichnet, sondern „Alles vertrauensvoll der freien Berathung anheimgegeben und „ebenmäßig gestattet gewesen sei, auch über kirchliche Gegenstände, „welche im Ministerial-Erlasse nicht berührt sind, Wünsche vor-„zutragen."

Unverkennbar stellt sich der Zeitungs-Bericht selbst unter den Gesichtspunkt einer Rechtfertigung. Aber eben so schnell drängt

sich auch die Wahrnehmung auf, daß er weniger die Gemeine, welche allein die Rechenschaft zu fordern hatte, als vielmehr das so genannte Publikum und in ihm die liberalen Zeitungs-Leser und Zeitungs-Streiter im Auge gehabt zu haben scheine. Gleich die in der Einleitung gegebene Begründung der Stellung der Synode zu den ihr gemachten Vorlagen und zu der Zukunft der Kirche kündigt sich durchaus nicht als ein Zeugniß von der ernsten und richtigen Würdigung an, welche die Synode jener, Angesichts der auf sie blickenden Gemeine, zu Theil werden ließ, sondern lediglich als eine Rechtfertigung des Ministerial-Erlasses gegen erfahrene Verunglimpfungen. Die Gemeine will aber wissen, ob ihre Hirten, ob die demüthigen, aber tapferen Diener der armen Kirche Christi, oder ob die Königlichen Pfarrherren dort verhandelt haben? Sie will wissen, wie sie es zu verstehen habe, wenn mehr als die Hälfte der dort Versammelten als Organe der Kirchengewalt bezeichnet sind. Dem gewöhnlichen Zeitungs-Publikum mag es genügen, wenn berichtet wird: „Der 5te Ausschuß, welcher die wichtigen Angelegenheiten des kirchlichen Gemeinewesens und der Kirchenverfassung bearbeitete, habe seine Arbeiten nicht beginnen mögen, ohne den Beschluß der Versammlung über das der Gemeine und Kirchenverfassung zu Grunde liegende Prinzip einzuholen." Die Gemeine fragt: welches der hier zu berücksichtigenden Prinzipe habt ihr denn euren Beschlüssen zu Grunde gelegt? In welcher Stellung zu mir habt ihr euch, in welcher Stellung zum Staate habt ihr die Kirche angesehen bei euren Verhandlungen? Wie ist „die andauernde Erwägung der „Evolution" des angenommenen Prinzips zu deuten? — Dem Zeitungs-Publikum mag es genügen, wenn es erfährt: „der diesfällige Vorschlag des Ausschusses — — endigte mit dem fast einstimmigen Antrage, daß zunächst die Gemeineverfassung in der Weise lebendig und selbständiger sich gestalte, daß den so genannten Laien, den Nichtgeistlichen, ein größerer Antheil an der Leitung des inneren und äußeren Gemeinewesens zukommen, und daß aus dieser erweiterten Gemeineverfassung auch ein Antheil an allen Synoden sich entwickeln und gleichzeitig der Antheil der

„Obrigkeit an der Kirchenverwaltung in eine Behörde kirchlichen „Charakters verwandelt werden möge." In der Gemeine kann es nur Beunruhigung wirken, wenn von einem größeren Antheile an der Leitung des inneren und äußeren kirchlichen Gemeinewesens und einem aus dieser erweiterten Gemeineverfassung sich entwickelnden Antheile auch an allen Synoden geredet wird, und doch nur der so genannten Laien, Nichtgeistlichen Erwähnung geschieht. Welchen Antheil, so müssen sie fragen, habt ihr euch denn vorbehalten, und wie groß oder klein ist der uns zugestandene? Wie ist es mit den so genannten Laien, den Nichtgeistlichen gemeint? Steht dem der so genannte Klerus, die Geistlichkeit entgegen? Sind das zwei verschiedene, ungleich berechtigte Stände, oder sind wir allzumal einer in Christo, unserm Herrn? — Und wenn gleichzeitig der Antheil der Obrigkeit an der Kirchenverwaltung in eine Behörde kirchlichen Charakters verwandelt werden soll, so will es der Gemeine scheinen, als ob von ihr die Kirche noch unterschieden werde, und sie fordert den Nachweis, wo denn der übrige Theil der Kirchengewalt bleiben solle? Sie fordert Lösung des Widerspruches, welcher in der Bezeichnung einer Staatsbehörde kirchlichen Charakters erscheint, und es muß ihr ein beunruhigendes Räthsel bleiben, wie wohl die wunderbare Verfassung beschaffen sein werde, in welcher zwei einander negirende Prinzipe, das Presbyterial- Synodal- und das Konsistorial-Prinzip, sich brüderlich die Hand reichen? — Das gewöhnliche Zeitungs-Publikum mag es zufriedenstellen, wenn es wiederholt die Versicherung erhält: die Synode habe „einstimmig und „entschieden jede Art der Nöthigung durch Gewalt, jede Verschärfung polizeilichen Zwanges, jeden Anspruch an die obrigkeitliche „Macht behufs Uebung geistlicher Pflichten zurückgewiesen", wo vom persönlichen Verkehre der Pfarrer und der Pfarrkinder, von Hausbesuchen, Privatbeichte, Sonntagsfeier u. dergl. die Rede war. Die Gemeine muß erfahren: ob die Synode diesen Protest einlegte, nur weil sie an der Nützlichkeit solcher Maaßregeln zweifelte, oder weil sie die Befugniß in Abrede stellte sie zu ergreifen. Sie

will erfahren: ob denn auch vom Gemeinerechte geredet sei, wo auf die Gemeineordnung so großes Gewicht gelegt wurde.

Und wie lautet denn die Antwort, welche der Zeitungs-Bericht auf die Frage giebt: ob die versammelte Geistlichkeit mehr für sich oder für die Gemeine gesorgt, mehr an ihrer oder an der Zukunft der Gemeine gearbeitet habe?

Wo es sich um die ganze Zukunft der Gemeine, um die für ihr Leben so entscheidende Form ihres Daseins handelt, hat der Bericht für sie nur wenige, unklare Andeutungen. „Der mit besonderer Liebe und großem Fleiße ausgearbeitete, sorgfältig motivirte Entwurf einer unseren Verhältnissen angemessenen Verfassung der evangelischen Kirche", über welchen Aufschluß zu erhalten jeder Freund der Kirche das sehnlichste Verlangen tragen muß, wird der Gemeine nicht blos vorenthalten; er wird nicht einmal durch ein, die Grundzüge wenigstens darstellendes, Bild vergegenwärtigt. Was davon gerühmt wird, es ist „der unvergleichliche „Vortheil, daß die Versammlung", obschon sie nicht als eine konstitutive betrachtet werden soll, „das Bild des zukünftigen kirchlichen Gebäudes in konkreter Anschaulichkeit vor sich sehen, und „somit die eigene Ueberzeugung sei es berichtigen, sei es befestigen „konnte. Wo die Gemeine das dringendste Verlangen hegen mußte, den genausten Aufschluß zu erhalten; wo es sich um die ganze Stellung des Geistlichen zur Gemeine handelte, da „würde es zu „weit führen, die einzelnen Beschlußnahmen auf jede der vorliegenden Positionen zu nennen"; da „genügt es anzuführen", daß nur der Anspruch an die obrigkeitliche Unterstützung durch Gewalt und Zwang für Zwecke der Seelsorge abgewiesen sei.

Aber wo es sich um die eigenen Interessen der Geistlichkeit handelt; wo von der Ausbildung und Verwendung der Kandidaten, von der Entlastung und Remunerirung der Superintendenten, von Verminderung der Amtsarbeit durch Theilung der Pfarrsprengel und Vermehrung des geistlichen Personals, von der Besoldung und Pensionirung der Kirchendiener die Rede ist: da hat der Bericht Raum, Zeit und Worte die Fülle, Mittheilungen zu machen,

welche der Gemeine nur dann wichtig sein können, wenn sie über ihr eigenes Verhältniß und das ihrer Beamteten zu ihr aufgeklärt ist. Selbst da, wo berichtet wird: das Verhältniß der evangelischen Kirche der römischen gegenüber sei Gegenstand eines inhaltreichen Referats und mannichfaltiger Auslassungen gewesen, unter besonderer Erwähnung, daß die Gemeinen „in dieser Beziehung mehrfach beunruhigt" seien, bleibt unausgesprochen, gegen wen die Gravamina gerichtet und welcher Art sie waren, und in der unbestimmten Fassung der ganzen Erwähnung bleibt für die Annahme Raum, daß hier eben auch nur die Wünsche der Synodalen und ihre etwanige persönliche Gereiztheit das vorwiegende Motiv gewesen seien. Und sehen wir endlich, was der Bericht als „den nächsten Segen" rühmt, welchen die Synode den Theilnehmenden gebracht habe — ist es das gestärkte Bewußtsein ihrer innigen Zusammengehörigkeit mit der Gemeine des Herrn, ihrer wahrsten Lebensgemeinschaft mit einer Gemeine, welche sie angenommen hat zu ihren Zeugen und Vertretern und jetzt mit wankendem Vertrauen forscht: welchen Gebrauch sie machen werde von der ihnen gegebenen Vollmacht? Ist es die vorwiegende, die alles andere ausschließende Ueberzeugung, daß sie eben nur als aufrichtige Diener der Kirche Christi für diese gearbeitet und sich selbst ganz daran gegeben haben? — Der Bericht läßt wohl auch gelegentlich einfließen: „die Versammlung habe die Ueberzeugung mit „davon genommen, daß ihre Arbeit für die Kirche nicht vergeblich „gewesen sei." Aber was er vor Allem und nicht genug zu rühmen weiß, es ist „der reichste persönliche Segen", welchen die Theilnehmer davongetragen haben. Gewiß muß es jeden Freund, jedes nicht ganz erstorbene Glied der Kirche mit Freude erfüllen, „wenn ein erhöhetes Gefühl des gemeinsamen heiligen Berufs und „der inneren und äußeren Zusammengehörigkeit trotz vorhandener „theologischer Spannungen" die Diener der Kirche ergreift. Aber es muß zugleich dargethan werden, daß sie diesen Beruf richtig würdigen. Gewiß wäre es traurig gewesen, „die Synode der „Illusion sich hingeben" zu sehen, „als würde ihr bloßes Zusam-

„mentreten im Stande sein, die großen Probleme, welche die evan=
„gelische Kirche zur Zeit in ihrem Schooße bewegt, zu lösen und
„dadurch die Gegensätze aufzuheben, welche sich durch die Diener=
„schaft des Herrn in seiner Kirche hindurchziehen.“ Aber es kann nicht genügen, wenn eine Versammlung, deren eigentlichste Aufgabe die Heilung dieses Schadens, die Vermittelung dieser Gegensätze war, sich dabei beruhigt, daß „ihr“ wenigstens „die Gnade ge=
„schenkt sei, in einer großen, unvergeßlichen Erfahrung inne zu
„werden, daß neben dem, was sie eben in der eifrigen Arbeit für
„das Reich des Herrn zeit= und beziehungsweise zu trennen ver=
„mocht hat, noch Boden genug vorhanden sei, worauf die auf=
„richtigen Diener der Kirche Christi sich gründen und
„sich die Hand bieten können zu dem gemeinsamen Werke“, und wenn sie nun um dieser eben nur an sich und für sich gemachten Erfahrung willen die Ueberzeugung hegt, „daß jedenfalls der
„Herr seine großen Verheißungen noch nicht von der evangelischen
„Kirche genommen habe.“ Ist der Hauptgewinn des Beisammenseins so vieler Diener christlicher Gemeinen eben nur der, welchen sie „für ihre persönliche Gemeinschaft“ und Ueberzeugung davongetragen haben, so wollen wir sie ermahnen, recht oft und lange solch Beisammensein zu suchen. Aber als eine Forderung der Wahrhaftigkeit wollen wir das Begehren an sie stellen, für diese ihre Zusammenkünfte den historisch bedeutungsschweren Namen der Synoden nicht zu mißbrauchen.

Und welches ist denn nun der Geist, welchen der Bericht der Versammlung — wir hoffen — angedichtet hat?

Von entscheidender Wichtigkeit für Erkenntniß desselben müßte es sein, könnten wir den Gebrauch betrachten, welchen die Synode von der Freiheit, „auch über solche kirchliche Gegenstände, welche
„der Ministerial=Erlaß nicht berührt, Wünsche vorzutragen“, gemacht hat. Allein auch hier läßt der Bericht uns ohne Rath. Zwar erwähnt er dreier Gutachten, welche die Synode abzugeben hatte. Aber sie waren vom Ministerium und Ober=Präsidium gefordert, und wir erfahren nicht, wie sie lauteten. Wo wir be=

rechtigt sind, nach dem Geiste einer energischen, Menschenfurcht und Menschengefälligkeit gleich fern haltenden, in sich gewissen Freudigkeit zu forschen, welchen nothwendig der zuerst und vor allen Dingen haben muß, der Andere vertreten will: da haucht uns der Bericht mit dem Froste der Halbheit an, welche im Voraus sich bescheidet, daß sie ja keine konstitutive Macht habe und die großen Probleme der Gegenwart nicht lösen werde, und darum wenigstens zu persönlichem Gewinne auszubeuten sucht, was ihr allein zu gemeinem Nutzen anvertraut wurde. Wo wir berechtigt sind, in einer Versammlung, welche eine Million Christen zu vertreten berufen ist, dem Geiste eines würdevollen Bewußtseins und einer schlichten, aber unverzagten Offenheit zu begegnen: da läßt uns der Bericht in Zweifel, ob man nicht vielleicht auch hier nur mit zur Zeit herrschenden oder beliebten Ideen kokettirt habe; da führt er uns, wie bei der Darstellung des über die Sabbathsfeier Beschlossenen, Künsteleien vor das Auge; da scheint es fast, als lasse er die Synode sich selbstgefällig preisen, weil sie nur nichts Unrechtes beschlossen und nichts Unnützes gefordert habe. Wo wir den Geist der Demuth und der Selbstverläugnung suchen, den Geist, welcher überall am Ersten nach Gottes Reiche trachtet und weiß, daß das andere alles zufalle; wo wir den Geist des Herrn in seinem heiligen Wehen und seiner die Schmach der Sünde tilgenden Gewalt spüren und erkennen wollen, daß gewiß und wahr der Herr da sei, wo auch nur zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind: da sollte der Bericht uns fast glauben machen, die Versammelten haben sich eben nur in dunkler Ahnung als Beamtete der Gemeine, mit desto stärkerem Selbstgefühle aber als Beamtete des Staates und Berufene des Ministers geschaut und demgemäß, trotz des Bekenntnisses es nicht zu sein, sich doch als eine gesetzgebende Versammlung angesehen; da sollte der Bericht uns fast glauben machen, die Versammelten haben wohl beiläufig für die Gemeine, hauptsächlich aber für sich gesorgt.

Und keins der 103 Glieder, aus welchen diese Versammlung bestand, hat seine Stimme zur Widerlegung erhoben! Keine Feder

hat sich bis jetzt in Bewegung gesetzt, auch nur das Geringste in jenem Berichte zu berichtigen! — Soll denn wirklich die Welt auch in ihm „eine authentische Quelle“ erblicken? Soll denn in der That der Geist, welcher aus ihm spricht, für den Geist der Synode gelten? — Das ist ein Unrecht, welches der Synode von ihren eigenen Gliedern widerfährt. Es ist ein Unrecht, welches die zur Synode versammelte Geistlichkeit gegen die Gemeine auf sich ladet.

Der Verfassungs-Entwurf *).

Die kirchliche Verfassungsfrage hat in unserer Zeit eine hohe Bedeutung erhalten. Dabei ist nun vorweg die Hoffnung als eine übereilte abzuweisen, daß aus der bloßen Umgestaltung der kirchlichen Verfassung sich auch sogleich die Heilung der Gebrechen ergeben werde, an denen das kirchliche Leben heutzutage krankt. Mit Gewißheit läßt sich schließen, daß aus der innern Erneuerung der Kirche auch die Erneuerung ihrer äußeren Gestalt folgen werde. Aber nicht umgekehrt. Es nimmt jedoch dies der Verfassungsfrage keineswegs ihre hohe Bedeutung. Das Wesentliche einer bedeutenden Sache kann nie unbedeutend sein, und ganz gewiß gehört die Verfassung mit zum Wesentlichen der christlichen Kirche. Nach der auf klares Wort der Schrift gegründeten Lehre der evangelischen Kirche ist das Christenthum allerdings die Religion des Geistes. Aber es hat auch seine Aufgabe in der Welt. Nicht blos eine unsichtbare, auch eine sichtbare, nicht blos ein abstraktes Ding, sondern ein konkretes Wesen soll Christi Kirche auf Erden sein. Es ist ihr hier die Arbeit zuertheilt, nicht blos im

*) Von dem, mit Bearbeitung der Angelegenheiten des kirchlichen Gemeinwesens und der Kirchenverfassung beauftragten 5ten Ausschusse wurde der Synode, wie auch die Zeitung berichtet, der Entwurf einer Kirchen-Ordnung vorgelegt. Da derselbe lithographirt einem jeden Synodal-Abgeordneten in die Hand gegeben wurde, ist er wenigstens unter den Geistlichen allgemein bekannt geworden.

Glauben, sondern auch für den Glauben zu sammeln; nicht blos die Bewahrerin, sondern auch die Trägerin des Heils zu sein. Sie hat die Mission, das Apostelamt empfangen, dem Herrn den Weg zu bereiten, daß er von Haus zu Hause, von Volk zu Volke, über Länder und Meere und von Jahrhundert zu Jahrhundert seinen Siegeszug halte, bis endlich die Mächte der Finsterniß auf Erden ganz bezwungen sind und die eine Heerde des einen Hirten vollendet dasteht. Es ist auf das klare Wort der Schrift gegründete Lehre der evangelischen Kirche, daß sie wohl eine Veranstaltung des Herrn, aber nicht eine bloße Anstalt, daß sie eine Gesellschaft, ein Verein zur Verfolgung und Verwirklichung jenes Zweckes sei; daß Christus nicht blos vereinzelte Glieder, sondern einen wohlgegliederten, lebendigen Organismus des von ihm angefachten neuen Lebens, einen Leib für seinen Geist, den heiligen Geist Gottes, habe in das Dasein rufen wollen, und beides, der eine gemeinsame Zweck und die Fügung so vieler, einmüthig ihm dienenden, aber unter sich nach Kraft und Geschicklichkeit verschiedenen Glieder zu einem innig verbundenen Ganzen bedingt wesentlich eine Ordnung, eine Verfassung.

Es ist aber auch die bestimmte Lehre der evangelischen Kirche, daß sie ihren Herrscher nicht hier auf Erden habe; daß Christus ihr einiges Haupt, und ihr ewiges Gesetzbuch, ihre unabänderliche Verfassungs-Urkunde die heilige Schrift sei. Sie fordert darum mit Ernst, daß geistliches und weltliches Regiment gesondert sei. Sie stellt nicht in katholisch-dualistischer Weise Staat und Kirche einander gegenüber. Beide haben ihr eine und dieselbe Lebensaufgabe: Anbahnung und Darstellung wahrhaft menschlichen Lebens. Aber sie läugnet entschieden, daß die Kirche in einem absoluten Subordinations-Verhältnisse zum Staate stehe. Wo sie als menschliche Gesellschaft im Staate die äußere Existenz beansprucht; wo sie in ihm das Bürgerrecht begehrt und Raum für Verfolgung ihres irdischen Lebenszweckes sucht: da übernimmt sie auch die Bürgerpflicht; da unterstellt sie, wie jede andere Gesellschaft, sich der Aufsicht des Staates; da ist sie bedacht, dem

Staate auf ihrem Gebiete und nach ihrer Kraft zu gemeinem Besten zu dienen. Aber sie dient nicht blos zu Staatszwecken. Sie hat auch in ihm ihren Selbstzweck. Von ihr das Opfer ihrer Freiheit als sittlich-religiöses Gemeinwesen zu Gunsten des Staates fordern, hieße ihr Leben fordern. Als sittlich-religiöses Gemeinwesen macht sie vielmehr den Staat selbst zu ihrem Objekte. Sie setzt sich das Ziel, auch ihn zu einem christlichen zu machen, wie sie jedes ihrer Glieder dazu zu machen strebt. Sie bemüht sich unausgesetzt, das Volksleben christlich zu gestalten, wie sie das Leben des Einzelnen dazu zu veredeln trachtet. Sie will den Staat auch dem erobern, dem sie dient. Sie will den Staat auch unter das Gesetz stellen, welches in ihr gilt. Aber sie will es allein durch jene stille Geistesmacht, welche Wahrheit und sittliche Erhebung allezeit auf das Ebenbild Gottes üben — und gerade in diesem Streben, in dieser Arbeit erblickt sie erst die volle Leistung ihrer Bürgerpflicht.

Wo aber der Staat die evangelische Kirche mit diesen ihren Lehren, Grundsätzen und Zwecken anerkannt, d. h. wo er sie in seinen Organismus aufgenommen hat, da hat sie auch den vollen Anspruch einer freien Rechtsperson. Da hat sie wohlbegründeten Anspruch auf Verstattung des nöthigen Raumes zur Entwickelung ihres Lebens. Da kann ihr das Dasein nur mit der ausdrücklichen Bewilligung zugestanden sein, nun auch in der Gestalt, d. h. mit der Verfassung in ihm zu bestehen, welche durch ihr inneres Wesen und ihre Aufgabe in der Welt bedingt wird.

Und wollten wir nun zweifeln, daß die Kirche, daß ihre Glieder allezeit ein Recht haben, nach der Angemessenheit dieser Verfassung zu fragen? Mag auch das Leben durch die Verfassung nicht kommen: es ist wohl schon ein redendes Zeichen, daß das Leben bereits lebendiger geworden sei; daß die innere Erneuerung sich bereits rege, wenn so allgemein und laut das Verlangen sich äußert, jene dem Geiste und der Bestimmung des Christenthums entsprechender zu gestalten. Oder läßt es sich läugnen, daß die Form dem Geiste eine Fessel werden könne; daß die

Verfassung das Leben der Kirche drücken könne bis zum Erdrücken? Und wenn es recht eigentlich auch eine Aufgabe und Absicht der Reformation gewesen ist, das individuelle Leben der Kirche aus seiner hierarchischen Erstarrung zu erlösen: so ist es ja eine heilige Pflicht einzugehen auf die Klage der Gemeine, daß wieder die Verfassung das Leben ihr verkümmere.

Es wird die Verfassungsfrage so zu einer Gewissensfrage. Ihre eigenthümliche Bedeutung; die Achtung vor dem Rechte der Gemeine sie zu thun; die Besorgniß, durch übereilte Entscheidung derselben dem christlichen Leben hemmend entgegen zu treten, macht sie dazu, und eben so der Staat und die jetzigen Inhaber der Kirchengewalt als die Vertreter der Gemeinen können sich ihrer Beachtung nicht entziehen, weil vielleicht übereilte Hoffnungen daran geknüpft werden, wollen sie sich nicht der Strafe des Gewissens und der Geschichte überliefern.

Daß die Verfassungsfrage auch der Synode eine sehr ernste Gewissensfrage gewesen sei, berichtet nicht blos die Zeitung. Mehr bezeugt die Sorgfalt, welche ihr gewidmet wurde, der vorliegende, mit wahrhaft bewundernswerther Ausdauer zusammengestellte Verfassungs-Entwurf.

Er zerfällt in drei Abschnitte. In 15 Paragraphen handelt er von der Kirchspielsgemeine und ihrem Presbyterium; in 11 Paragraphen von der Kreisgemeine und ihrem Presbyterium; in 14 Paragraphen endlich von der Provinzialgemeine und ihrem Presbyterium. Ueberall ist auf die betreffenden Paragraphe des Allgemeinen Landrechts, des Ostpreußischen Provinzial-Rechts, ja sogar auf Verfügungen, Regulative und Instruktionen Beziehung genommen und solches durch zahlreiche Zitate dargethan. So sehr ist der Entwurf in's Einzelne gegangen, daß er in besonderen Paragraphen Bestimmungen über Zeit und Stunde der Presbyterial- und Synodal-Zusammenkünfte, über die zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderliche Zahl der Stimmenden und dergleichen außerwesentliche

Dinge mehr, ja sogar in einer Beilage schon eine Geschäftsordnung für die Presbyterien brachte.

Gewiß muß eine Verfassungs-Urkunde auch diese Aeußerlichkeiten bestimmen. Gewiß werden die älteren Gesetze einer Revision unterliegen müssen, soll eine neue Verfassung in's Dasein treten. Aber die Synode war ja keine konstitutive Versammlung. Entscheidungen darüber, ob die in der Zukunft möglicherweise berufenen Synoden in diesem oder jenem Monate zusammentreten sollen? ob dieser oder jener Paragraph des Landrechts mit der nur noch im Reiche der Wünsche existirenden Kirchenordnung verträglich sein werde? hatte die Synode ganz gewiß noch nicht abzugeben. Die gegenwärtige Verfassung der Kirche war einer Kritik zu unterwerfen. Dazu mochten diese Paragraphen dienen. Die Nothwendigkeit einer Aenderung war so schlagend als möglich darzustellen und in ihren Grundzügen und Grundsätzen ein sprechendes Bild derjenigen Verfassung hinzustellen, welche als die dem Bedürfnisse der Kirche angemessenste erschien. Daß diese Details, welche der Entwurf enthält, der Synode „den unvergleichlichen Vortheil" haben bringen können, „das Bild des neuen kirchlichen Gebäudes in konkreter Anschaulichkeit vor sich zu sehen", wie die Zeitung rühmt, ist unmöglich zu glauben. Ihre Masse erdrückt. Es gehört ein langes Studium dazu, aus allen diesen Paragraphen und Zitaten sich ein klares Bild zu erbauen. Immer aber drängt sich unter der Beschäftigung damit die Frage auf: ob nicht alle diese Mühe vergeblich, ja die ganze Zusammenstellung eines Verfassungs-Entwurfes behufs der Formirung eines Antrages eine voreilige und wohl gar eine anmaßliche gewesen sei und der Synode eben so die Mißbilligung des ihr das Arbeitsfeld eröffnenden Ministers wie der sie in dasselbe sendenden Gemeinen zuziehen müsse? — So weit geht die Vollmacht nicht, welche diese ihren Dienern am Worte als ihren Vertretern gibt, daß sie ihnen allein die Aufstellung eines neuen Grundgesetzes überließe. Wie die Kirchen-Verfassung nun einmal ist, gehört es mit zu dem von ihren

Gemeinen empfangenen Auftrage der Geistlichen, sie vermittelnd und abwehrend zu vertreten. Aber die gesetzgebende Gewalt hat die Gemeine nicht und konnte sie also auch nicht auf ihre Geistlichen übertragen. Haben diese von dem nachtheiligen Einflusse der bestehenden Verfassung auf das kirchliche Leben Ueberzeugung gewonnen, so ist es ihre Pflicht, es offen und begründet darzulegen und Aenderung zu fordern. Aber wenn die Kirche eine neue Verfassungs-Urkunde erhalten soll, so kann nur der ihr solche geben, in dessen Hand als angeerbtes Recht jetzt das Regiment der Kirche ruht, und wenn die Kirche dabei gehört werden soll, wenn sie rathend oder einwilligend oder selbstbestimmend aufzutreten berufen wird, können nimmer die Geistlichen sich anmaßen, allein oder auch nur zuerst gehört zu werden. Sie sind Diener der Gemeine und müssen also hier in dem besonderen Falle auch besondere Vollmacht haben.

Wir können jedoch noch eine andere Erklärung der verwunderlichen Erscheinung aller dieser Landrechts-Paragraphen in dem Verfassungs-Entwurfe wagen.

Dem Verfassungs-Entwurfe ist der Beschluß vorausgeschickt, welchen die Synode seinetwegen in ihrer zweiten Sitzung faßte und an welchen die arbeitende Kommission sich zu halten hatte. Er lautet:

„Die evangelische Geistlichkeit steht nach Schrift und Kirchen-„prinzip wesentlich weder über noch außer, sondern in der „Gemeine. Daß dies gegenwärtig nicht so allgemein aner-„kannt wird, deutet auf ein wesentliches Mißverhältniß in der „Kirchen- und Gemeine-Verfassung. Dieses Mißverhältniß fin-„den wir einerseits darin, daß die ständige Kirchen-Verwaltung „vorzugsweise der Polizeimacht im Staate anheimgegeben ist, „andrerseits darin, daß alle nicht mit dem Predigtamte betraute „Mitglieder der Gemeinen verfassungsmäßig bei Leitung der in-„neren kirchlichen Gemeine-Angelegenheiten ausgeschlossen sind.

„Deshalb ist die freie Betheiligung der Gemeineglieder an „äußeren und inneren kirchlichen Gemeine-Angelegenheiten in der

„Kirchspiels-, Kreis- und Provinzialgemeine (ohne Ausschluß „weiterer Entwickelung) in engster Anknüpfung an die bestehen- „den Verhältnisse zu erzielen; was allerdings einschließt, daß „die Kirchen-Gesetzgebung und Verwaltung dem angemessen sich „gestalte, und daß namentlich nur Eine Provinzialkirchenbehörde „hingestellt werde."

In diesem Beschlusse erscheinen uns sogleich die Worte: „in „engster Anknüpfung an die bestehenden Verhältnisse" als ein ganz fremdartiger Bestandtheil. Die bestehenden Verhältnisse sind es ja eben, gegen welche die Synode die schwerste Anklage richtet. So nachtheilig, so durchaus verderblich für das kirchliche Leben und Bewußtsein sollen eben sie gewirkt haben, daß selbst das einfache Grundverhältniß, von welchem jede kirchliche Gemeinschaft ihren Anfang nimmt, der Erkenntniß entrückt und eben dadurch allerdings der Entwickelung eines freien Glaubenslebens in der Kirche eine schwere Fessel angelegt sei, nämlich der unmittelbar neben dem Material-Prinzipe der deutschen evangelischen Kirche stehende Satz: Die Geistlichkeit steht wesentlich weder über, noch außer, sondern in der Gemeine! — Daß hier eben nur die Verfassungsverhältnisse gemeint seien, wird unumwunden gesagt. Der sich aus dieser Ueberzeugung ergebende Wunsch kann also auch nur auf eine solche Aenderung der Verfassung gerichtet sein, wodurch jenes Mißverhältniß gehoben und jenem Grundverderben gesteuert wird. Es ist nicht ein Verlangen ausgedrückt, die Kirche vom Staate zu trennen. Aber daß sie selbst im Staate zu einer Macht erhoben werde; Anerkennung der Kirche als eine freie Gesellschaft mit dem Lebens- und Bewegungstriebe der Selbständigkeit wird einzig und allein als Heilmittel für den nachgewiesenen Schaden hingestellt.

Wie die den Antrag stellende Kommission die auf solchem Grunde zu erbauende Verfassung gedacht habe, erhellt aus folgendem Schema, welches sie jenem hinzufügte:

Gemeine:	Presbyterium:	
Kirchspielsgemeine,	weiteres Presbyterium,	engeres Presbyterium,
Kreisgemeine,	Kreis - Synode,	Kirchenrath,
Provinzialgemeine.	Provinzial - Synode.	Konsistorium.

Es kann dies offenbar nur so gedeutet werden, daß die Verfassung einerseits den Aufbau der Kirche aus der Gemeine, von der Lokal- bis zur Provinzial- und darüber hinaus bis zur Landes- und Menschheitsgemeine hindurch, und andererseits den Organismus des der Gemeine selbst beiwohnenden Kirchenregiments nach seinen beiden Seiten, der gesetzgebenden und der vollziehenden (verwaltenden) darstellen solle. Neben dem Presbyterium so wenig, als über Gemeine und Presbyterium wird noch eine andere Macht bezeichnet, aus welcher das Kirchenregiment sich entwickelt. Das Presbyterium selbst ist also als der von der Gemeine zum Regimente bestellte Körper betrachtet. Es tritt beschließend und anordnend auf als weiteres Lokalgemeine-Presbyterium, als Kreis- und als Provinzial-Synode; Beschlüsse ausführend und verwaltend, als **Collegium qualificatum** aus dem Presbyterium hervorgegangen, als engeres Presbyterium, als Kirchenrath, als Konsistorium. Es ist dies der Entwurf zur reinsten Presbyterial-Verfassung.

Dem widerspricht aber geradezu der eingeschobene Passus: „in engster Anknüpfung an die bestehenden Verhältnisse.“ Bestehende Verhältnisse haben ein unbestrittenes Recht auf Achtung und Schonung, doch nur so lange, als sie nicht verderblich werden. Das sollen aber die gegenwärtigen kirchlichen Verfassungsverhältnisse sein. Die „engste Anknüpfung“ der vorgeschlagenen Presbyterialverfassung „an die bestehenden Verhältnisse“, d. h. an die Konsistorialverfassung, oder, was dasselbe sagt, die Annahme der ersteren und Beibehaltung der letzteren, ja auch nur ihre Verschmelzung in ein Drittes ist unmöglich, da sie prinzipiell verschieden, direkte Gegensätze sind.

Den Schlüssel zu diesem Räthsel könnte uns vielleicht der schon beleuchtete Zeitungs-Bericht darreichen.

Die Tendenz desselben, den wahren Charakter der Synode und ihrer wichtigeren Beschlüsse zu verhüllen, tritt hier besonders stark hervor. Der bestimmte Ausdruck des Synodalbeschlusses „in „engstem Anschlusse an die bestehenden Verhältnisse“ ist mit dem milderen, unbestimmten „unter möglichstem

„Anschlusse an das historisch und gesetzlich Bestehende'
vertauscht. Mit gleich argloser Miene wird recht stark „die be„lebende Kraft" gerühmt, welche „das Presbyterial-Synodal„Prinzip in der evangelischen Kirche der Rheinlande seit Jahrhun„derten auf's Heilsamste bewährt hat", aber eben so stark auch, daß diese, also an Erfahrungen so reiche, Kirche jetzt eben auch sich bemühe beide Prinzipe, das presbyteriale und das konsistoriale, einander durchdringen zu lassen, während doch jene Kirche bekanntlich seit Jahren und auch jetzt unverändert ringt, das ihr feindlich aufgedrungene konsistoriale Element zu überwinden, jetzt, indem sie die Konsistorien als *Collegia qualificata* in sich aufzunehmen sich bereitet. Wo der Punkt sei, in welchem die von Unten her emporsteigende Presbyterialverfassung und die von Oben her begegnende Konsistorialverfassung zusammentreffen, wo ihr Einigungspunkt und damit der Mittelpunkt, das Prinzip der neuen Verfassung liege, hütet der Bericht sich zu sagen. Der Indifferenzpunkt kann es nicht sein. Wir hätten dann keine Verfassung. Das „von Oben her" des Konsistorial-Elements redet von selbst. Wir sollen glauben, das Presbyterial-Prinzip habe sich geltend gemacht. Der Bericht aber kann nur schwer seine Freude bergen, daß es doch gelungen ist, diesen Dämon zu bannen. Es ist bekannt genug, daß es nicht an solchen fehle, die dem Zeitgeiste wohl als Opfer den Schein und Namen, nicht aber das Wesen der Presbyterialverfassung zugestehen möchten; die wohl für die Kirche einen anderen Regierungsmechanismus, nicht aber eine andere Regierung fordern. Wir werden fast zu dem Glauben gezwungen, daß sie auch auf die Synode Einfluß zu üben verstanden haben, und daß also in der That in den Worten „in engster Anschließung an die bestehenden Verhältnisse" nicht blos die unverfängliche Erklärung enthalten sei: wie kein gewaltsamer Umsturz, sondern nur eine natürliche und wohlvermittelte Entwickelung angestrebt werde, sondern eine Fessel für den 5ten Ausschuß, der nun nicht weiter

sich bemüßigt sah, nur die Anknüpfungspunkte für eine solche Entwickelung in den bestehenden Verhältnissen nachzuweisen, sondern mühselig die bestehenden Gesetze und Verordnungen gruppirt, um das alte Kleid mit einigen Lappen neuen Tuchs zu flicken; um wohl das der Menge liebe und, wenn schon als Grund alles Uebels verklagte, so doch bequeme Alte als unangetastet zu erweisen und doch möglichst viel von der ihm selbst theuren Presbyterial-Verfassung zu retten und auch in dieser Verbindung und Verkümmerung der Kirche zum Segen zu machen. Vielleicht wird sich das Urtheil über diese dunkle Seite des besprochenen Synodalbeschlusses und der darauf gegründeten Arbeit des 5ten Ausschusses einst durch Befragung der Synodalprotokolle feststellen lassen, und es wird sich dann ergeben, ob hierin die Synode den Ausschuß oder der Ausschuß die Synode mißverstanden habe? oder auch, ob es in der That habe gelingen können, die Synode über den, durch die eingeschobenen Worte in ihren Beschluß gebrachten, Widerspruch zu täuschen?

Das Einzelne des Verfassungsentwurfes selbst zu besprechen, liegt vor der Hand keine Veranlassung vor. Erst dann wird es nöthig sein, wenn etwas über die Beachtung verlautet, welche er vielleicht höheren Ortes findet. Eine Beleuchtung seines Grundcharakters dürfte indeß nach dem Obigen nicht zu umgehen sein.

Die Verfassung der Kirche soll in Verbindung mit dem Kultus eine Abspiegelung, eine thätsächliche Darlegung der Kirchenlehre, gleichsam der Körper sein, durch welchen die Lehre als seine Seele sich manifestirt. Bestimmungen über die Verfassung gehören darum unläugbar gleich denen über Lehre und Kultus zu den inneren Angelegenheiten der Kirche. In jeder Kirchenordnung müssen aber vier Punkte ihre Erledigung finden. Es müssen durch dieselbe die Verhältnisse der Kirche und des Staates, der Einzelgemeine zur Kirche, des Geistlichen zur Gemeine und des Geistlichen zu seinen Amtsgenossen genügend festgestellt und umschrieben sein, oder sie erfüllt ihre Bestimmung nicht.

Unter allen Verfassungen, in denen nur die evangelische Kirche ihre äußere Existenz gefunden hat, spiegelt keine so treu und sicher die evangelische Lehre ab als die presbyteriale.

In Feststellung des Verhältnisses von Staat und Kirche geht sie von dem Grundsatze aus: daß beide von Gott gesetzte, aber verschiedene und auf ihren Gebieten von einander unabhängige Ordnungen menschlichen Daseins sind. Eine Vermischung weltlichen und geistlichen Regiments ist ihr unchristlich; denn Christus hat gesagt: mein Reich ist nicht von dieser Welt. Sie protestirt gegen den Caesareopapismus in jeglicher Gestalt. Die letzte Entscheidung in ihren Angelegenheiten (über Lehre, Kultus und Verfassung) steht nicht bei den Behörden des Staates, sondern bei der General-Synode, einer Behörde, welche unter Mitwirkung jeglicher Gemeine und somit jeglichen Gliedes der Kirche gebildet ist, und also, soweit es auf Erden möglich ist, in sich die Bürgschaft trägt, daß ihre Aussprüche der Ausdruck des kirchlichen Gemeingeistes sind. Die Ausführung des von der Synode Beschlossenen und in Gesetzeskraft Getretenen, die Handhabung und Ueberwachung der kirchlichen Ordnung steht bei Behörden, welche von der Synode ihren Auftrag und ihre Vollmacht haben. Die Presbyterialverfassung ist aber weit entfernt, den entgegenstehenden Irrthum zu nähren, die Kirche und den Staat einander entgegenzusetzen und in jenem wohl gar die Welt und in sich das Reich Gottes zu sehen. Sie gesteht dem Staate unweigerlich das **ius reformationis territoriale** zu. Sie unterstellt die Kirche den Bedingungen, unter welchen er sie entweder nur dulden oder in seinen Organismus aufnehmen will. Sie gesteht ihm unweigerlich die **inspectio secularis** zu und unterwirft alle ihre Beschlüsse dem **placitum regium**, ohne welches sie nicht in Wirksamkeit treten. Sie nimmt dankbar die **advocatia ecclesiastica** an und stellt sich, ihre Anstalten und ihre Glieder unter des Staates Schutz. Er behält, wo sie gilt, zweifelsohne nicht blos das Recht, sondern

auch die Macht alle seine Interessen der Kirche gegenüber wahrzunehmen. Nicht mit einer Hierarchie hat er es zu thun, sondern im Rathe und Regimente der Kirche sitzen auch seine Glieder, seine Diener. Seine Diener, seine Unterthanen sind die Beamteten der Kirche, und so mag er es ohne Gefährdeertragen, daß die Beamteten der Kirche nicht seine Diener und Unterthanen seien. Kein Amt in der Kirche wird vergeben, ohne daß der Staat den Berufenen in ihm bestätigte. Die Kirche gewährt mit einem Worte voll und treu dem Kaiser, was des Kaisers ist. Wo die bürgerliche Obrigkeit nur als Stellvertreter eines christlichen Volkes erscheint und der Kirche dadurch nie das Bewußtsein ihrer Freiheit von Menschen-Herrschaft geschmälert werden kann: da hat die Presbyterialkirche nichts einzuwenden, wenn durch Uebertragung die Zügel auch des Kirchenregimentes in jener Hand gegeben werden. Sie ist keine Demokratie und will es nicht sein. Ihr unumschränkter Herr ist Jesus Christus, ihr unantastbares Gesetz die heilige Schrift. Aber Freiheit und Gleichheit sind die unverlierbaren Rechte aller Unterthanen; die Episkopalgewalt, das Regiment der Kirche als Gesellschaft ist das unveräußerliche Recht der Gesammtheit.

In Feststellung des Verhältnisses der Einzelgemeine zur Kirche geht die Presbyterialverfassung von dem Grundsatze aus, daß jene das Kleinbild und ein wesentliches Glied von dieser sei. Ihre Freiheit und ihr Recht findet die natürliche Begrenzung in Recht und Freiheit der andern und in der Nothwendigkeit, sich organisch in das Ganze zu fügen. Das Presbyterium, gebildet aus den von der Gemeine zu ihrem Dienste und ihrer Vertretung Berufenen, vertritt in der Gemeine die Gewalt der Kirche und in der Kirche die Freiheit der Gemeine. Die Presbyterialkirche ist dem Independentismus entschieden feind. Aber sie fordert für die Einzelgemeine das, was ihr das Bewußtsein individuellen Daseins und der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung zur Darstellung der Kirche sichert.

Das Verhältniß des Geistlichen zur Gemeine stellt die Presbyterialverfassung in einer Weise fest, daß er weder über, noch neben der Gemeine erscheint, sondern recht eigentlich in derselben. Er wird unter entscheidender Betheiligung der Gemeine zum Dienste am Worte berufen. Aber er ist nicht das Ein und Alles in der Gemeine. Er findet nur eben seine Stelle im Presbyterium, und wie ihm sein Amt unangetastet bleiben muß, so darf er nicht in das Amt seiner Mitältesten greifen. Er ist nicht einmal der alleinige Seelsorger von Amts wegen bei der Gemeine, sondern er theilt diese Pflicht mit dem Presbyterium und erscheint in ihrer amtlichen Uebung als dessen Beauftragter. Ihm wie seinen Mitältesten ist nicht ein sie von der Gemeine aussondernder, sondern eben nur der allgemeine Christenberuf zu Theil geworden, wobei ihnen nur die Gnade ward, daß dieser auch zugleich ihr Amt, ihr Beruf in dieser Welt sein darf. Mit dem Aufgeben des Amtes erlischt darum auch völlig ihre Befugniß zu einer Handlung des Amtes. Die Presbyterialverfassung protestirt gegen die Unterscheidung eines Klerus und der Laien in Gottes priesterlichem Volke und darum gegen jede Klerokratie. In den kirchlichen Regierungs-Körpern sind neben den Dienern am Worte auch andere Aelteste in mindestens gleicher Zahl vorhanden. Aber sie verwahrt auch das Predigtamt als ein von Gott geordnetes Ministerium vor sektirerischer Geringschätzung. Erst mit Einrichtung des Predigt-Amtes tritt eine Gemeine als der Kirche Glied in's Dasein. Unter allen Aeltesten wird nur der Diener am Worte nicht auf Zeit gewählt. Der Prediger ist geborener Vertreter der Gemeine im Presbyterium und der Synode. Die Presbyterialverfassung umgiebt ihn nicht mit Schein aber mit Würde. Sie giebt ihm keine Obrigkeit und Gewalt, aber sie macht ihn zum Führer freier Glieder Christi und sichert ihm jenen im Vertrauen wurzelnden Einfluß, welchen keine äußere Macht und Ehre ersetzen kann.

Im Verhältnisse der Geistlichen zu einander kennt die Presbyterialverfassung keine wesentliche Verschiedenheit derselben, keine

hierarchia ordinis, keine auf vorgeblich göttlicher Ordnung ruhende Rangabstufung der Prediger des Wortes. Nicht als ordinirter Geistlicher, aber als Prediger des Evangeliums und Verwalter des Sakraments ist der Diener des Wortes ihr ein Nachfolger der Apostel. Als Präses des Presbyteriums ist er ihr ein Bischof. Gewarnt durch die Geschichte flieht sie auch den hierarchischen Schein. Darum fragt sie bei jeder geistlichen Amtshandlung nicht nach der höheren oder niederen geistlichen Würde, sondern nach dem Auftrage der Kirche. Die zu wichtigeren Kirchenämtern Berufenen stellt sie unter die aus gewöhnlichen Dienern am Worte und Aeltesten gebildeten Synoden als deren Kommissarien. Sie fordert als unerläßliche Bedingung der ordentlichen Berufung für sie den durch die W a h l ausgesprochenen Auftrag der Kirche. Aber gegen ein auf solcher Grundlage entstandenes, weder die Idee der wesentlichen Gleichheit aller Diener des Wortes noch die des allgemeinen Priesterthums aller Erlöseten Jesu Christi gefährdendes und darum allein evangelisches Bischofsamt als das eines mehreren Gemeinen gesetzten, nicht vom Staate sondern von der Kirche, unter besonderer Mitwirkung der zu beaufsichtigenden Gemeinen, berufenen Aufsehers und Vorstehers hat der Presbyterianismus seinem Wesen nach nichts zu erinnern. *)

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Verfassung auf unübertreffliche Weise den Lehrinhalt und Geist der evangelischen Kirche darstelle; daß sie mit solcher Nothwendigkeit sich aus dem Wesen und Leben der Kirche ergebe, daß allerdings auch die Rückwirkung von ihr auf das Leben mit Zuversicht erwartet werden mag. Sie sichert die Kirche vor jeder Verwechselung mit „der Polizeimacht im Staate.“ Sie giebt ihr Einheit ohne Erstarrung.

*) Wir erinnern hiebei an die durch die Ordination ihres Seniors, Konsistorialrath S i e d l e r in Posen, neuerdings wieder ins Gedächtniß gerufene Verfassung der polnischen Unität.

Sie verleiht ihr Würde und bewahrt ihr die Demuth. Sie macht sie frei und doch gehorsam. Sie füllt die Kluft aus zwischen den Geistlichen und Gemeinen. Sie weis't jedem Theile seine natürliche Stelle an, der Gemeine als Glied der Kirche, dem Geistlichen als ihrem Munde und Gewissen, der Diakonie als ihrer Hand, beiden in Gemeinschaft als ihrem Anwalte, der Staatsgewalt als ihrem Schirmherren. Sie gewährt das Bild eines wahren, heiligen Brudervereines unter Menschen, eines wahrhaft lebendigen Leibes, dessen Haupt Christus ist, an welchem jeder Christ sich als ein für des Ganzen Integrität werthvolles und wesentliches Glied begreifen lernt und eben dadurch sich zu christlicher Thätigkeit verpflichtet und gespornt fühlen muß. Die Erfahrung von Jahrhunderten hat die segensreiche, belebende Macht dieser Verfassung in der evangelischen Kirche selbst erwiesen. Sie gliedert sich so einfach und legt so klar sich nach allen ihren Beziehungen dem Betrachtenden dar. Aber sie läßt sich auch sogleich als so in sich geschlossen, als so konsequent und ganz erkennen, daß die Nothwendigkeit einleuchtet, sie entweder anzunehmen, ganz, wie sie ist, oder sie nicht zu haben.

Es würde leicht sein nachzuweisen, was der deutschen evangelischen Kirche bis jetzt den Segen dieser Verfassung entzogen hat, und wenn es sich ergäbe, daß die einseitige Hervorhebung ihres Material-Prinzips, der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, hier das wirkende gewesen und die Kirche vorwiegend zur Kirche der Theologen und zum hilflosen Pfleglinge des Staates gemacht habe: so würde darin vielleicht für die Gemeine jetzt eine Warnung liegen, gerade hier ihren geistlichen Vertretern nicht zu viel allein anheimzugeben. Für den gegenwärtigen Zweck genügt es jedoch, auf die wunderliche Erscheinung hinzudeuten: daß man in der evangelischen Kirche, die evangelische Kirchenzeitung an der Spitze, sich immer noch so gebährden kann, als müsse die wahre evangelische Kirchenverfassung erst erfunden werden.

Der hierin enthaltene Vorwurf trifft nun auch den uns vorliegenden Verfassungs-Entwurf. Er bringt uns (§. 1—3., §. 16. und §. 27.) Begriffs-Bestimmungen von der Lokal-, Kreis- und Provinzial-Gemeine. Er weis't (§. 5 ff., §. 17 ff. und §. 28 ff.) jeder dieser Gemeinen ihr Presbyterium zu und bringt Bestimmungen über die Bildung derselben durch Wahl der Kirche und über ihren Geschäftskreis. Sie beantragt (§. 3.) die Aufhebung von Zusatz 177. des Ostpreußischen Provinzialrechts und will also der Gemeine bei der Predigerwahl wenigstens ein begründetes Widerspruchsrecht eingeräumt sehen. Er läßt (§. 12. 13.) die Aeltesten als Gehilfen des Pfarrers bei Handhabung der kirchlichen Ordnung, bei Aufnahme neuer Gemeineglieder (auch der Confirmanden), bei der Seelsorge erscheinen. Er läßt (§. 19., §. 21 ff.) die Superintendenten auf Zeit wählen. Er überträgt den Provinzial-Synoden (§. 31.) sogar das Recht, über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, welche nach erlangter Bestätigung der Landesobrigkeit in Kraft treten. Das sind ohne Zweifel Einrichtungen, welche der Presbyterial-Verfassung entlehnt wurden und um ihretwillen hat wohl auch das Gerücht Verbreitung finden können: die Synode habe diese in Antrag gebracht! — Aber es ist nicht richtig, wenn der Zeitungsbericht sagt, daß das Presbyterial-Synodal-Prinzip in dem vorliegenden Entwurfe entfaltet sei. Das Prinzip der Presbyterial-Verfassung ist die evangelische Behauptung der Unabhängigkeit der Kirche Christi vom Staate und das Verbot einer Vermischung des weltlichen und geistlichen Regiments. Vergebens suchen wir diesen Grundsatz an der Spitze des Entwurfes, vergebens in ihm selbst. Die bisherige Kirchenverfassung ist die konsistoriale, also die modifizirt bischöfliche (Allgemeines Landrecht II. 11. §. 143.). Dies adoptirt der Entwurf (§. 39.) ohne Einwendung. Die höchste geistliche Behörde ist und bleibt ein vom Landesherrn auf Lebenszeit ernanntes Konsistorium (§. 38.). Präsidium und Direktion desselben verbleiben einem vom Könige ernannten Präsidenten und

General-Superintendenten (§. 40.). Ihre und des Konsistoriums Instruktionen bleiben in allen im Entwurfe nicht namhaft gemachten Punkten maßgebend (§. 39. und 40.). Das Konsistorium steht also (nach Instruktion von 1817 §. 2, 1.) über der Synode. Die gesetzgebende Gewalt, das eigentliche Kirchenregiment bleibt der höchsten Landesobrigkeit und wird in deren Namen und nach deren Anweisungen von den dazu gesetzten Behörden und Beamteten gehandhabt. Die Verfassung bleibt die konsistoriale *).

Daneben scheint aber der Entwurf eine recht gründliche Vermischung des weltlichen und geistlichen Regiments bezweckt zu haben, dessen nothwendige Sonderung recht evangelisch und mit großer Weisheit unsere Staatsbehörde in der Theilung zwischen Regierung und Konsistorium ausgedrückt hat.

In dem maßgebenden Synodalbeschlusse wird es als nöthig zu besserer Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse bezeichnet, „daß nur Eine Provinzial-Kirchenbehörde hingestellt werde.“ Unter der Voraussetzung, daß der zum Beschlusse erhobene, ursprüngliche Antrag des fünften Ausschusses auf eine Presbyterial-Verfassung gerichtet war, konnte unter dieser Provinzial-Kirchenbehörde nur eine solche gedacht werden, welche die dem Staate unentziehbar zustehenden **iura circa sacra** wahre und überhaupt die Beziehungen zwischen Staat und Kirche vermittele, während das eigentliche Episkopalrecht der Kirche zurückgegeben und von ihr selbst durch ihre Synoden und deren Ausschüsse gehandhabt würde. Die Kirche würde dann im Staats-Organismus als

*) Es würde vergeblich sein, sich ein übersichtliches Bild von den gegenseitigen Beziehungen der Synoden auf einander, der Kreis-Synode zum Kirchenrathe und der Provinzial-Synode zum Konsistorium machen zu wollen. Immer aber erscheint die letztere als regelmäßig einberufene Kommission zur Begutachtung vorgelegter Gegenstände und mit dem Rechte der Petition. Wie viel dies auch werth sei — eine Geltendmachung des Presbyterial-Synodal-Prinzipes ist es nicht.

Korporation dagestanden haben, unterthan der Obrigkeit und von ihr überwacht und geschützt, aber innerhalb der ihr zugestandenen Grenzen frei waltend. Nicht mehr ein Bestandtheil und Hebel „der Polizeimacht“, würde sie selbst als eine Macht, als die Macht des sittlich-religiösen Geistes, dem Staate für seine Zwecke gedient und in ähnlichem Verhältnisse zum Landesherrn gestanden haben, wie etwa die Justiz. Nach wie vor würden der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Oberpräsident, vielleicht auch der General-Superintendent, dieser aber dann nicht als Kirchen-, sondern als theologischer Staatsdiener, den Staat der Kirche gegenüber zu vertreten haben, und die Behörde, welcher dies als Ressort überwiesen wäre, bliebe natürlich **die Regierung** mit ihrer aus theologisch befähigten Personen bestehenden Kirchen- und Schulen-Abtheilung. Ihr war bisher schon in freilich nicht ganz scharfer Sonderung die Wahrung der **iura circa sacra** aufgetragen und sie bliebe in ihrem Wirkungskreise.

Statt dessen trägt der Entwurf (§. 39.) an, daß von den Regierungen auf die Konsistorien übertragen werden solle:

„a) die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronat-„rechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, so „wie die Bestätigung der von Mediat-Patronen und Gemei-„nen dazu erwählten Subjekte und die Uebung des Devo-„lutionsrechtes.“

Das Patronat ist ein geschichtlich zu Recht bestehender Privatbesitz des Landes*herren* und er kann daher, was er davon nicht in Gnaden zum Besten der Kirche aufgeben will, nur durch die Regierungen verwalten lassen. Die Uebertragung dieser Funktion auf die landesherrlich ernannten (§. 38.) Konsistorien als auf die zur Zeit mit Handhabung der bischöflichen Gewalt betraute Behörde wäre eine Anerkennung, daß eben nur der Landes*bischof* es sei, von welchem alle geistliche Dignität und Autorität herfließe, und dies wäre anti-evangelisch, während eine evangelische

Gemeine ganz wohl das ihr grundsätzlich zustehende und zu ihrer Episkopalmacht gehörende Recht der Vokation ihrer Diener in das Privatrecht eines ihrer Glieder verwandeln kann, ohne damit dem Grundsatze zu widersprechen.

Nach dem Entwurfe soll ferner von den Regierungen auf die Konsistorien übertragen werden:

„b) die Beobachtung der Amts- und moralischen Führung „der Geistlichen und Lehrer";

„e) die Aufsicht über sämmtliche äußere Kirchen- und Schul- „Angelegenheiten, insbesondere über die gesammte Kirchen-, „Schul-, kirchliche Armen- und Stiftungs-Vermögen;"

„g) die Einrichtung, Zusammenziehung oder Vertheilung „von Parochien und Schul-Sozietäten nach den darüber „bestehenden Gesetzen."

Alle diese Funktionen, so wie die unter a) genannte Bestätigung der von Mediat-Patronen Berufenen und die Ausübung des Devolutionsrechtes gehören unstreitig zur **inspectio secularis** und **advocatia ecclesiastica**, sind also Uebungen weltlichen Regiments und müssen in der Hand der Regierungen bleiben.

„d) die Aufrechterhaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung, „soweit nicht die Landespolizei eintritt."

Schon weil eine äußere Zucht und Ordnung nur mit äußerer Gewalt aufrechterhalten werden kann und mit dem bürgerlichen Leben auf's Innigste verschmolzen ist, kann hier nur der weltliche Arm in Bewegung gesetzt werden. Dazu kommt noch das **ius reformationis** und die **inspectio secularis.**

Desgleichen können

„f) die bisher der Regierung überlassenen Dispensationen und „Concessionen"

nicht unbedingt aus der Hand der weltlichen Behörde in die der geistlichen übergehen ohne Vermischung beider Gewalten, weil ein Theil derselben unstreitig rein bürgerlicher Natur ist und nicht dem Kirchen=, sondern dem bürgerlichen Gesetze angehört.

Das Eingehen auf die im Entwurfe bei diesen Bestimmun=en angezogenen Gesetzesparagraphen würde noch deutlicher die vollständige Vermengung weltlichen und geistlichen Regimentes darthun, welche hier beantragt ist. Das Gesagte genügt, um den Ausspruch zu begründen, daß die vom Entwurfe vorgeschlagene Verfassung eine durchaus unevangelische sein würde und statt das evangelische Bewußtsein zu heben, es nur noch mehr verdunkeln müßte. Statt die weise Gewissenhaftigkeit dankbar anzuerkennen, mit welcher unser Staat gerade hierin Geist und Grundcharakter des Protestantismus aufgefaßt und beachtet hat und sich darauf zu beschränken, durch Hervorhebung noch vorhandener Verdunkelungen dazu beizutragen, daß für die Folge noch bestimmter Recht des Staates und der Kirche geschieden und also jedes als ein besonderes anerkannt werde: will der Entwurf das alte Konsistorium von 1750 wieder in das Dasein rufen und der evangelischen Landeskirche allen Gewinn entziehen, welchen sie für das Bewußtsein ihrer Würde aus den Reorganisationen des Jahres 1808 ziehen kann. Er will nicht sowohl nur die Vermischung beider Gewalten, als vielmehr das Aufgeben auch des Anspruches auf Anerkennung ihrer Besondernheit von Seiten der Kirchengewalt an den Staat, dessen Behörde das Konsistorium ist und bleibt (§. 36. 38. und alles, was der Entwurf über die kirchliche Gesetzgebung zerstreut andeutet). Wäre diese Behörde eine kirchliche, die, in welcher ihr Gesammtwille sich ausspräche: so dürfte die Kirche das Geschenk einer Uebertragung der Rechte des Staates auf ihre Behörde d. h. auf sie nicht annehmen; denn Christus hat gesagt: Mein Reich ist nicht von dieser Welt! — Der Staat wird das Opfer, wel=

ches hier dargeboten wird, das Opfer ihrer eigenthümlichen Existenz im Staate (und wenn ihr davon auch nur noch der Grundsatz und der Rechtsanspruch zu opfern geblieben wäre) nicht annehmen. Er wird es nicht erlauben, daß die evangelische Kirche sich selbst zu einer bloßen Religionsgesellschaft herabsetze, und wie er sie in hoher Gerechtigkeit und frommer Liebe bisher in ihrer Schwachheit getragen und sie in jeder Weise vor Priesterherrschaft geschützt hat: so wird er sie auch jetzt vor der Gefahr behüten, durch die ihr gegebene Ordnung sich allmählig wieder in das Netz katholisch-bischöflicher Ideen verstrickt zu finden.

Und nun wollen wir mit der Frage schließen: wie es der Synode möglich war, einen solchen Beschluß zu fassen? — ihn zu fassen gegenüber der Erfahrung, die vielen ihrer Glieder noch in lebendigem Andenken sein mußte, daß 1808 die Konsistorien ganz aus der Reihe der Behörden verschwinden und 1815 wieder darin erscheinen konnten, ohne daß es irgend welchen Eindruck auf die Gemeine gemacht hätte? — ihn zu fassen gegenüber der eigenen Erklärung, daß die Mißstände im Leben der evangelischen Kirche auf die Mängel ihrer Verfassung und zwar gerade auf deren konsistorialen (bischöflichen) Charakter zurückzuführen seien? — Es ist schwer sich des Gedankens zu erwehren, daß die Synode auch ihre geheime Geschichte gehabt habe, wie manche andere Gesetz und Verfassung berathende und schaffende Versammlung. Die Zeit wird auch diesen Schleier lüften.

Wollte man uns aber entgegnen, daß das konsistoriale Element in der neuen Verfassung sein Gegengewicht im synodalen erhalten habe: so berufen wir uns auf die sehr richtige Bezeichnung, welche beiden der Zeitungs-Bericht hat zu Theil werden lassen als das von Oben und das von Unten. Die Gewalt kommt von Oben. An dem Scheine kirchlichen Daseins und Bewegens kann heute die Gemeine sich nicht mehr genügen lassen und das Leben kommt nicht aus dem Scheine. Es fordert Wahr-

heit und Wesen und — will sie die Regierung aus ihr unabweislich erscheinen — den Gründen jetzt der Kirche noch nicht voll gewähren, so wird sie für deren Besitz doch nur dadurch tüchtiger machen und dem Leben größeren Raum gewähren können, wenn sie der **jetzigen** Kirchenverfassung nach noch schärferer Umgränzung weltlicher und geistlicher Machtübung das synodale Element einzufügen sich entscheidet. —

Gedruckt bei E. J. Dalkowski.